# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN 02 FÜR DAS GEBIET SEEPARK RESIDENZ

BLATT 1 VORHABENPLAN UND SATZUNG

## A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

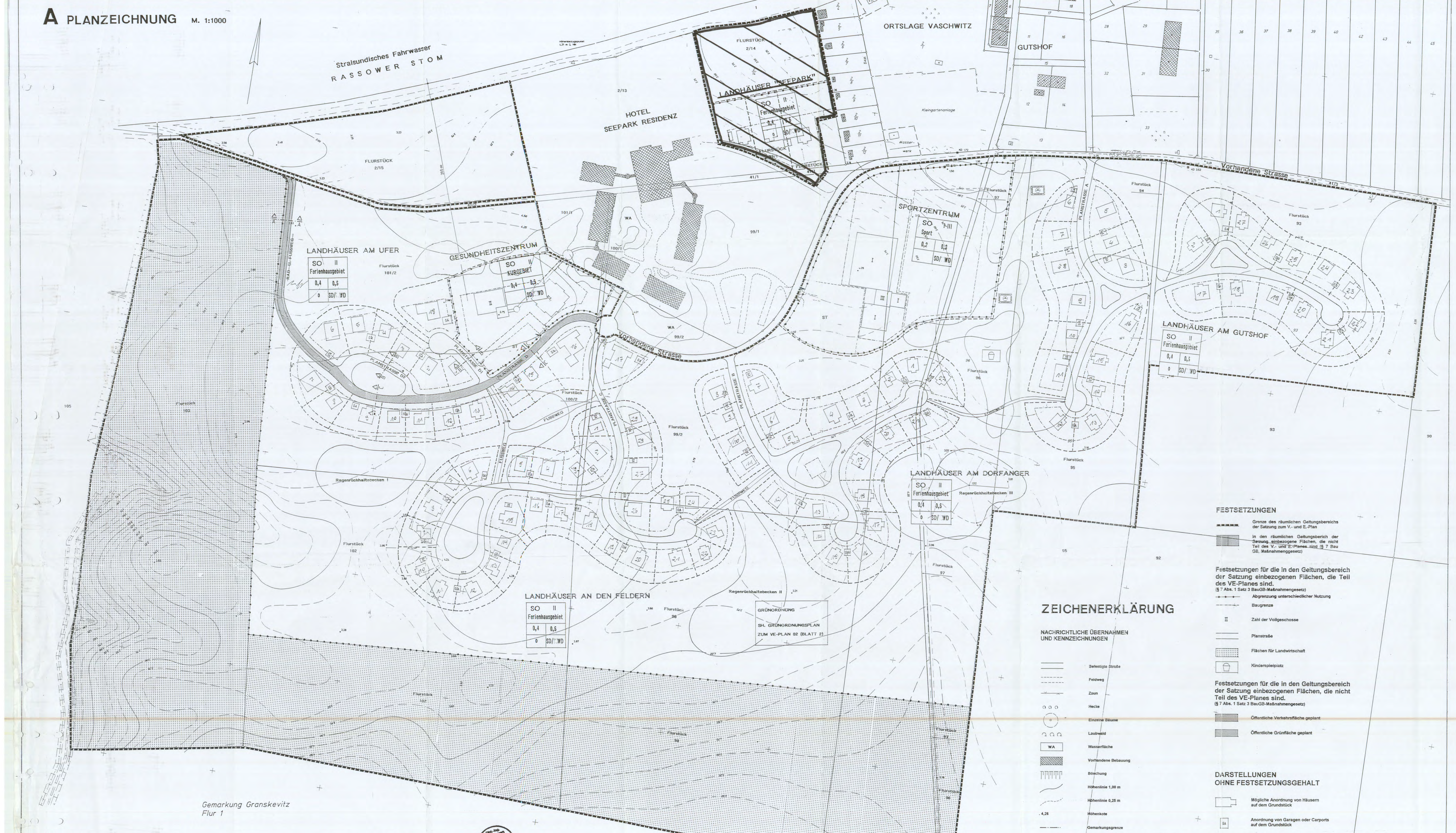


## ZEICHENERKLÄRUNG

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

- Befestigte Straße
- Feldweg
- Zaun
- Hecke
- Einzelne Bäume
- Laubwald
- WA Wasserfläche
- Vorhandene Bebauung
- Böschung
- Höhenlinie 1,00 m
- Höhenlinie 0,25 m
- . 4,26 Höhenkote
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- 100 Flurstücksnummer

### FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung zum V.- und E.-Plan
- In den räumlichen Geltungsberich der Satzung einbezogene Flächen, die nicht Teil des V.- und E.-Planes sind (§ 7 Bau GB, Maßnahmenggesetz)

**Festsetzungen für die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen, die Teil des VE-Planes sind.**
(§ 7 Abs. 1 Satz 3 BauGB-Maßnahmengesetz)

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- II Zahl der Vollgeschosse
- Planstraße
- Flächen für Landwirtschaft
- Kinderspielplatz

**Festsetzungen für die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Flächen, die nicht Teil des VE-Planes sind.**
(§ 7 Abs. 1 Satz 3 BauGB-Maßnahmengesetz)

- Öffentliche Verkehrsfläche geplant
- Öffentliche Grünfläche geplant

### DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSGEHALT

- Mögliche Anordnung von Häusern auf dem Grundstück
- GA Anordnung von Garagen oder Carports auf dem Grundstück
- Beabsichtigte Grundstücksgrenze
- Teichanlagen geplant
- Flächen für Aufschüttungen

GRUNDLAGE
VERMESSUNGSPLAN
INGENIEURBÜRO H.D. GEHRMANN
(GRUNDLAGENPLAN, FEBR.94)

KREIS: BERGEN
GEMEINDE: TRENT
GEMARKUNG: VASCHWITZ, FLUR 1
FLURSTÜCKE: 93(TEILW.), 94, 95(TEILW.), 96, 97, 98, 99/1(teilw.), 99/2(teilw.), 100/2(teilw.), 101/2, 102, 103, 2/15, 2/14(teilw.), 41/1(teilw.)

GEPRÜFT: DER VERMESSUNGSINGENIEUR

Dipl.-Ing. Gehrmann Öff. best. Vermessungsingenieur

Stempel/Unterschrift

## B TEXTTEIL

### FESTSETZUNGEN ZUM VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN 02

### I. PLANUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

**1. Bereich: Landhäuser**

1.1 <u>Art der baulichen Nutzung</u>
- SO Ferienhausgebiet

1.1.1 Das Ferienhausgebiet, aufgeteilt in 5 Siedlungsbereiche:
- Landhäuser am Ufer,
- Landhäuser an den Feldern,
- Landhäuser am Dorfanger,
- Landhäuser am Seepark,
- Landhäuser am Gutshof,
dient zu Zwecken des touristisch-gewerblichen und des ferienmäßigen Wohnens sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

1.1.2 Zulässig sind:
1.1.2.1 Bis zu 99 Ferienhäuser, mit je max. 4 Betten
1.1.2.2 Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe und in Versorgungs- Verkaufs- und Erholungseinrichtungen tätig sind,
1.1.2.3 Anlagen für die Verwaltung der Wohn- und Ferienhäuser,
1.1.2.4 Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.
1.1.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1.1.3.1 Sonstige, dem Wohn- und Ferienhausgebiet dienende, nicht störende Gewerbebetriebe.

1.2 <u>Maß der baulichen Nutzung</u>
- Grundflächenzahl 0,4
- Geschoßflächenzahl 0,6
- Zahl der Vollgeschosse II DAS 2. GESCHOSS MUSS IN EINEM DACHGESCHOSS LIEGEN
- Höhe baul. Anlagen: OK First = + 9,00, bezogen auf Oberkante FF im EG

1.3 <u>Bauweise</u>
- Offene Bauweise

1.4 <u>Überbaubare Grundstücksfläche</u>
- Baugrenze
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie Mauerpfeiler, Loggien, Balkone, Erker, Treppenhäuser, etc.) ist max. 1 m zulässig.

**2. Bereich: Sportzentrum**

2.1 <u>Art der baulichen Nutzung</u>
- SO Sport

2.1.1 Das Sondergebiet - Sportzentrum Seepark Residenz - dient sportlichen und gesundheitsfördernden Aktivitäten und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes, zur Freizeitgestaltung und zur Aus- und Fortbildung.
2.1.2 Zulässig sind:
2.1.2.1 Tennis-, Squash- und Badmintonhallen sowie Tennisaußenplätze,
2.1.2.2 Fahrradverleihstation und PKW-Waschplätze,
2.1.2.3 Anlagen für sportliche Fort- und Weiterbildung,
2.1.2.4 Anlagen für die Verwaltung des Sportzentrums,
2.1.2.5 Sonstige, dem Sportzentrum angegliederte Gewerbebetriebe, wie Verkaufseinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften,
2.1.2.6 Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

2.2 <u>Maß der baulichen Nutzung</u>
- Grundflächenzahl 0,2
- Geschoßflächenzahl 0,3
- Zahl der Vollgeschosse I - III
- Höhe baul. Anlagen: OK First = + 13,00, bezogen auf Oberkante FF im EG

2.3 <u>Überbaubare Grundstücksfläche</u>
- Baugrenze
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie Mauerpfeiler, Loggien, Balkone, Erker, Treppenhäuser, etc.) ist max. 1 m zulässig.

**3. Bereich: Gesundheitszentrum**

3.1 <u>Art der baulichen Nutzung</u>
- SO Kurgebiet

3.1.1 Das Kurgebiet - Gesundheitszentrum am Rassower Strom - dient zum Zwecke der Gesundheitserhaltung (Prävention) sowie den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Betriebes.
3.1.2 Zulässig sind:
3.1.2.1 Gebäude, Anlagen und weitere Einrichtungen für diagnostische Maßnahmen, stationäre und/oder ambulante medizinisch-therapeutische Maßnahmen zur Gesundheitserhaltung (Prävention; vergl. u.a. §§1, 11 und 20 SGB V) sowie zur Gesundheitsschulung,
3.1.2.2 Gebäude, Anlagen und weitere Einrichtungen für Aktivitäten, Maßnahmen und Behandlungen, die geeignet sind, den genannten Zweck zu fördern (z.B. Mineral-, Sport- und Erholungseinrichtungen),
3.1.2.3 Entsprechende Dokumentations-, Forschungs- und Schulungs- bzw. Seminareinrichtungen,
3.1.2.4 Gebäude, Anlagen und weitere Einrichtungen zur Sicherstellung der erforderlichen strukturellen und personellen Infrastruktur (z.B. Personal- und Verwaltungsgebäude),
3.1.2.5 Sonstige, dem Kurgebiet dienende Einrichtungen, wie Verkaufseinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften,
3.1.2.6 Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

3.2 <u>Maß der baulichen Nutzung</u>
- Grundflächenzahl 0,4
- Geschoßflächenzahl 0,6
- Zahl der Vollgeschosse II DAS 2. GESCHOSS MUSS IN EINEM DACHGESCHOSS LIEGEN
- Höhe baul. Anlagen: OK First = + 10,00, bezogen auf Oberkante FF im EG

3.3 <u>Überbaubare Grundstücksfläche</u>
- Baugrenze
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie Mauerpfeiler, Loggien, Balkone, Erker, Treppenhäuser, etc.) ist max. 1 m zulässig.

### II. FESTSETZUNG ZUR GESTALTUNG

**1. Gestaltung der Außenwände**

1.1 Die Gebäude werden in ihrem äußeren Erscheinungsbild durch Farbtöne und Materialien den vorherrschenden Gegebenheiten angepaßt.

1.1.1 Die Außenwandflächen sind in einem mineralischen Kratzputz oder in einer Deckel-Holzschalung auszuführen. Für hervorzuhebende Wandbauteile ist der Einsatz von Naturstein und Ziegel zulässig.

1.1.2 Nicht zugelassen sind folgende Baustoffe: Wellplatten aus Kunststoff und Metall, Riemchenverkleidungen, Asbestzementverkleidungen, Kunststoff, Metall- oder Glasfassaden, Mosaik- oder Keramikverkleidungegn, rohes oder eloxiertes Aluminium, Waschbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen, ungestrichenes Metall.

1.1.3 Farbgebung:
Putzflächen und Holzschalungen sind weiß zu streichen. Holzflächen bei Reetdachhäusern können auch mittel- bis dunkelbraun, aber nicht schwarzwirkend, gestrichen werden.

1.1.4 Kragplatten und Balkone sind an den Verkehrsflächen zugewandten Fassaden nicht zulässig.

1.1.5 Überkragende Geschosse sind unzulässig.

1.1.6 Als Fensterverglasung ist in der Regel Klarglas zu verwenden. Buntgläser, Glasbausteine, Butzenscheiben und Kunststoffverglasungen sind nicht zugelassen.

**2. Gestaltung der Dächer**

2.1 Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 27° bis max. 45° (Bereich 1 - Landhäuser und Bereich 3 - Gesundheitszentrum) sowie geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mind. 13° bis max. 30° (Bereich 2 - Sportzentrum) zulässig.

2.2 Als Dachformen sind zulässig:
Gleichgeneigte Sattel- oder Walmdächer und Krüppelwalmdächer sowie zusammengesetzte Dächer, die diesen Formen entsprechen. Bei Baukörpern mit quadratischen oder kreisförmigen Grundrissen sind Zelt- bzw. Kegeldächer zulässig.

2.3 Als Bedachungsmaterial werden Tonziegel zugelassen; Betondachsteine, die in ihrer Oberfläche, Größe und Farbe den Tonziegeln entsprechen, sind ebenfalls zugelassen, wie auch historische Dacheindeckungen, z.B. Reet (Ried).
Im Bereich 2 - Sportzentrum ist eine Trapezblecheindeckung zulässig.

2.4 Dachgauben sind in der Achse der darunterliegenden Öffnungen anzuordnen. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,00 m betragen. Die Gauben sind mit einer Breite von max. 2,50 m und einem Mindestabstand untereinander von 0,80 m auszuführen. Unabhängig hiervon sind durchgehende Fledermausgauben bei Reetdächern zulässig; sie müssen axial angeordnet werden. Die Summe der Gaubenbreiten darf höchstens 1/2 der Breite der Dachfläche betragen.

Zwerchhäuser sind zulässig; ihre Firste müssen mindestens 50 cm niedriger sein, als die des Hauptdaches. Die Bedachung der Gaube resp. des Zwerchhauses muß mit dem gleichen Material wie die Eindeckung des übrigen Daches durchgeführt werden.
Für senkrechte Seitenflächen der Gauben resp. der Zwerchhäuser ist das gleiche Material zu verwenden wie am Gebäude selbst.

Dacheinschnitte sind an den von öffentlichen Verkehrswegen aus einsehbaren Dachflächen unzulässig. Das gleiche gilt für Solarzellen. Flachgauben sind unzulässig.

2.5 Liegende Dachfenster und Luken sind beschränkt zulässig. Die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten Fenster und Luken darf ein Sechstel der Dachlänge nicht überschreiten. Als Dachlänge gilt die Entfernung der beiden Giebelwände am geschlossenen Hauptkörper. Flügelmauern, Vorbauten, Loggien, in der Höhe abgesetzte Anbauten und Vordächer bleibt dabei unberücksichtigt.

2.6 Der Helligkeitswert der Farbe von Dachrinnen, Abflußrohren und sonstigen Verblechungen ist dem der Dacheindeckung anzupassen. Ungestrichenes Aluminium und ähnlich wirkende Kunststoffe dürfen nicht verwendet werden. Kupfer ist zulässig.

2.7 Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unterhalb der Dachfläche anzuordnen. Ist ein normaler Empfang durch eine unter der Dachhaut angebrachten Antenne nicht gewährleistet, so können ausnahmsweise Antennen oberhalb der Dachhaut zugelassen werden; sie sind in diesem Fall so anzubringen, daß sie von Verkehrsflächen aus nicht sichbar sind. Einzelsatellitenempfangsanlagen sind unzulässig. Möglich ist ein Anschluß an eine Gemeinschaftssatellitenanlage.

**3. Garagen und Carports**

3.1 Garagen und Carports sind an das Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen, möglichst unter das abgeschleppte Dach des Hauptgebäudes einzubeziehen. Garagen und Carports sollen in den gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Materialien und Farben ausgeführt werden.

**4. Stellplätze und Zufahrten**

4.1 Nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten sind zulässig im ausgewiesenen Grünstreifen zwischen Straße und vorderer Baugrenze über eine max. Breite von 6,00 m. Darüber hinaus sind Zufahrten bis zu den überdachten Einstellplätzen zulässig (Bereich 1 - Landhäuser).

4.2 Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Einfahrten anzuordnen.

4.3 Stellplätze und Zufahrten sind zulässig auf den dafür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der dafür vorgesehenen baulichen Anlagen (Bereich 2 - Sport und Bereich 3 - Gesundheit)).

4.4 Zufahrten und ebenerdige Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke) zu befestigen. Die Befestigung ist erdfarben vorzusehen.

4.5 Das Auf- bzw. Abstellen von Campingwagen ist nicht zulässig.

**5. Einfriedungen und Standorte für Abfallbehälter**

5.1 Einfriedungen an Verkehrsflächen sind aus dunkel eingelassenem Naturholz, weißen Mauern oder Hecken auszuführen. Sockelmauern sind in glattem Sichtbeton auszuführen. Torpfeiler dürfen in glatten Sichtbeton oder verputztem, weiß gestrichenem Mauerwerk ausgebildet werden; dabei sind Gestaltung von Torpfeilern und Mauern aufeinander abzustimmen.

5.2 Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m über Oberkante Gehweg nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Hecken. Einfriedungen sind dem Gelände anzupassen und in Höhe und Gestalt mit den benachbarten Einfriedungen möglichst abzustimmen.

5.3 Einfriedungen an Verkehrsflächen und seitlichen und rückseitigen Grenzen dürfen nicht aus - unverputztem Mauerwerk - Rohrmatten - Stacheldraht - Kunststein - (Bossenmauerwerk und ähnliches) - Riemchenverkleidungen - Platten aus Kunststoff oder Metall - geschlossenen Bretterwänden - hergestellt oder nachträglich angebracht werden.

5.4 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß Behälter und Müllboxen von öffentlichen Flächen aus nicht sichbar sind. Standflächen für Müllboxen an öffentlichen Verkehrswegen sind in die Einfriedung zu integrieren.

### III. FESTSETZUNGEN ZUR BEGRÜNUNG

Grünordnungsplan zum VE 02 (Blatt 2)

### IV. ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

sh. Erschließungsplan (Blatt 3)

**1. Verkehrsflächen**
Gebietserschließung: 6,50 m breite Planstraßen
Belag: Beton- oder Natursteinpflaster

**2. Straßenquerschnitt** (beispielhaft)
sh. auch Festsetzungen Grünordnungsplan (Blatt 2)

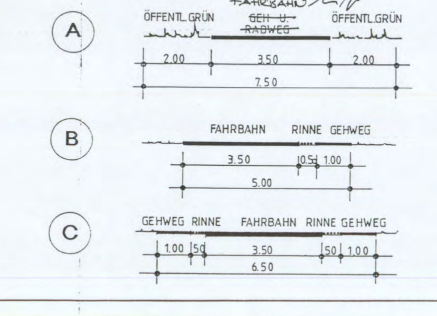


M. 1:100

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden. (18.01.94)
TRENT
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.04.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
TRENT 19.05.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 07.04.94 über die Einleitung des Satzungsverfahrens entschieden und den Entwurf der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
TRENT 10.05.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung zum Vorhaben-und Erschließungsplan, bestehend aus Blatt 1 (Planzeichnung Teil A und Textteil B), Blatt 2 Grünordnungsplan, Blatt 3 Erschließungsplan sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 25.04.94 bis zum 09.05.94 während folgender Zeiten Mo, Di: 9-12 + 14-18, Do: 9-12 + 14-16 nach § 3 Abs. 2 BauGB (i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB -Maßnahmen G.) öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 15.04.94 in der Zeit vom 25.04.94 bis zum 09.05.94 durch Aushang -ortsüblich bekanntgemacht worden.
TRENT 19.05.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
TRENT 20.05.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

6. "Der katastermäßige Bestand ~~sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung~~ werden als richtig bescheinigt."
Bergen 25.05.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Leiter des Katasters/Vermessungsamt

7. Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Blatt 1 (Planzeichnung Teil A und Textteil B), Blatt 2 Grünordnungsplan, Blatt 3 Erschließungsplan, wurde am 19.05.94 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertetung vom 19.05.94 gebilligt.
TRENT 20.05.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Blatt 1 (Planzeichnung Teil A und Textteil B) und Blatt 2 Grünordnungsplan, Blatt 3 Erschließungsplan, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.10.94 Az: II 650-512.115 - 01.12.45/94 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
TRENT 28.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .......................... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .......................... Az: .......................... bestätigt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Blatt 1 (Planzeichnung Teil A und Textteil B) und Blatt 2 Grünordnungsplan, Blatt 3 Erschließungsplan, wird hiermit ausgefertigt.
TRENT 28.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.11.94 in der Zeit vom 28.11.94 bis zum 16.12.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.11.94 in Kraft getreten.
TRENT 28.11.94
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

GEMEINDE TRENT LANDKREIS RÜGEN

Hinweise:

Hinweise:

1. Die Genehmigung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes enthält nicht den Teil der 27 Landhäuser "Am Gutshof".
Diese wurden mit Ergänzungsbeschluß 33-4./94 der Gemeindevertretung vom 11.10.94 zurückgestellt.

Grüne Kennzeichnung

2. Die Genehmigung für die Teilfläche der 3 Landhäuser "Am Seepark" wurde versagt.

~~Rote Kennzeichnung~~

## SATZUNG

**DER GEMEINDE TRENT ÜBER DEN VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN 02 "SEEPARK RESIDENZ"**

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung v. 28. April 1993 (BGBl. 1 S.623) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GB 1. I Nr. 50 S.929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .................. und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 für das Gebiet "SEEPARK RESIDENZ", bestehend aus Blatt 1 (Planzeichnung Teil A und Textteil B), Blatt 2 (Grünordnungsplan) und Blatt 3 (Erschließungsanlagen), erlassen.

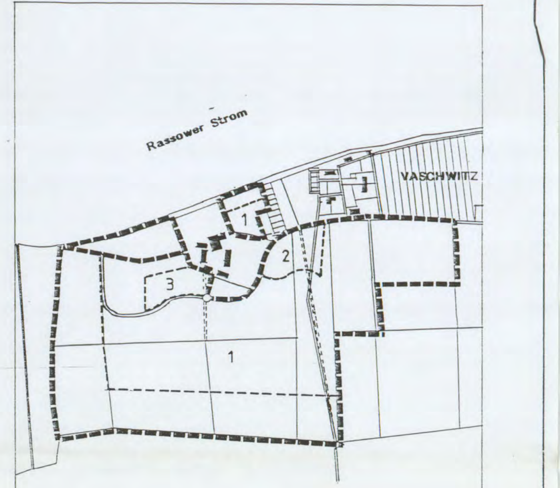


ÜBERSICHTSZEICHNUNG
M. 1:10.000

Anlage
Blatt 01

| Proj. Nr. | | Blatt Nr. |
|---|---|---|
| | Planurkunde | |

SEEPARK RESIDENZ
RÜGEN/TRENT

WIESE FINANZ GbR
MIQUELSTRASSE 42a
14199 BERLIN
VORHABENTRÄGER

VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN 02

| | |
|---|---|
| APRIL 94 | KRAUSE & GOLDERMANN PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH ARCHITEKTEN + STADTPLANER MARKT 21 D-52249 ESCHWEILER TEL. 0 24 03 / 2 60 83 - 4 • FAX 2 75 44 |